

Satzung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse für ein Studium

vom 22. Juli 2026

Amtliche Bekanntmachung Nr. 18/2026 vom 22.07.2026

Aufgrund von §§ 58 Abs. 1 Satz 2, 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 01.01.2005, mehrfach und zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.12.2025 (GBl. 2025 Nr. 139), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 22.07.2026 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungs- und Anwendungsbereich

Die Satzung regelt die notwendigen sprachlichen Zugangsvoraussetzungen zur Aufnahme eines Studiums an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg und deren Nachweis.

§ 2 Nachweis für deutschsprachige Studiengänge

(1) Der Regelung der Sprachnachweise bei deutschsprachigen Studiengängen liegt die Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) (Beschluss der HRK vom 08.06.2004 und der KMK vom 25.06.2004) in der jeweils aktuellen Fassung zugrunde.

(2) Studienbewerber:innen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums eines Bachelor- oder Masterstudiums an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen.

Die erforderlichen Sprachkenntnisse werden nachgewiesen durch Vorlage eines der nachgenannten, erfolgreich bestandenen Sprachqualifikation:

1. abgeschlossenes Hochschulstudium mit mindestens 50% Unterrichtssprache Deutsch, Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II),
2. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit dem Gesamtergebnis DSH-2 oder besser mit einer bei der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) registrierten Prüfungsordnung,
3. Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit dem Ergebnis TestDaF-Niveaustufe 4 oder besser in allen vier Teilprüfungen (papierbasiert oder digital),
4. bestandener Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg,
5. bestandene Prüfung telc Deutsch C1 Hochschule,

6. Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS), Österreichisches Sprachdiplom C2 (ÖSD C2),
7. Deutsche Sprachprüfung II des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München oder
8. Nachweise deutscher Sprachkenntnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz getroffene Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichender Sprachnachweis anerkannt wurden.

(3) Abweichend von Absatz 2 können auf Grund der sprachlichen Anforderungen der fachlichen Inhalte der Studiengänge geringer nachzuweisende deutsche Sprachkenntnisse in der jeweiligen Auswahlsetzung festgelegt werden.

(4) Personen, die im Rahmen der Anerkennung internationaler Lehramtsabschlüsse ein vom Regierungspräsidium Tübingen festgelegtes Nachstudium absolvieren müssen deutsche Sprachkenntnisse mindestens des Sprachniveaus C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) in der Regel durch die Vorlage der in Abs. 2 genannten Sprachnachweise oder Sprachzertifikate nachweisen.

(5) Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium, die sich für eine Promotion immatrikulieren, sind vom Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse befreit.

(6) Auf Antrag kann vom Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse in begründeten Einzelfällen befreit werden, insbesondere wer

1. wesentliche Zeiten der Ausbildung an deutschsprachigen Schulen verbracht hat,
2. nachweislich Deutsch als Muttersprache beherrscht oder einen langjährigen Aufenthalt im deutschen Sprachraum nachweist,
3. ein abgeschlossenes Germanistikstudium nachweist oder
4. eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in Deutschland nachweist.

Über den Antrag entscheidet das Studienbüro der Hochschule.

§ 3 Ausländische Zeitstudierende, Modulstudierende

Die erforderlichen Sprachkenntnisse von ausländischen Studienbewerber:innen, die im Rahmen eines Abkommens mit einer ausländischen Partnerhochschule nur während eines bestimmten Abschnittes ihres Studiums an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg studieren, richten sich nach den Erfordernissen des jeweiligen Austauschprogramms bzw. der jeweiligen Austauschvereinbarung. Gleiches gilt für Modulstudierende und Zeitstudierende in Stipendienprogrammen. Ansonsten gelten die §§ 1 und 2 entsprechend.

§ 4 Zeitpunkt des Nachweises

Der Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse ist bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist des jeweiligen Studiengangs zu führen.

In begründeten Fällen kann der Nachweis spätestens bis zum Ablauf der Immatrikulationsfrist vorgelegt werden.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Heidelberg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2026/27.

Heidelberg, 22.07.2026

gez. Prof. Dr. Karin Vach
Rektorin